Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 44

Artikel: Die Kreissynode Erlach an sämmtliche Kreissynoden des Kantons Bern
Autor: Simmen, Fr.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-250523

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.-Preis:
Halbjährlich Fr. 2. 20.
Vierteljährl. „ 1. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nr. 44.

Einrük.-Gebühr:
Die Zeile oder deren Raum 10 Rappen.
Sendungen franko!

Bernisches

Volks-Schulblatt.

31. Oktober. Dritter Jahrgang. 1856.

Das „Volksschulblatt" erscheint in wochentlichen Nummern. — Bei der Redakzion kann jederzeit auf dasselbe abonnirt werden um Fr. 1 per Quartal.

Die Kreissynode Erlach an sämmtliche Kreissynoden des Kantons Bern.

(Schluß.)

II. Die Erhöhung der Beitragspflicht in dem Maße und in der Weise, wie es die neuen Bestimmungen erfordern, entspricht in mehreren Beziehungen der Billigkeit nicht.

denn:

Erstens werden die Beitragsverhältnisse in ein bedeutendes Mißverhältniß zu Ungunsten der nachfolgenden Lehrer gestellt. Das Hauptmotiv der Erhöhung der Beiträge liegt in dem Zuwachs des Vermögens von Fr. 93,000 auf Fr. 350,000 und dem daraus hervorgehenden höhern Genuß. Es wurde auch bei der Berichterstattung über den daherigen nun unverändert angenommenen Vorschlag der Vorberathungkommission geltend gemacht, daß, wollte man mit dem Griffel in der Hand die Beitragspflicht nach dem Stand des Kassavermögens und dem Genuß berechnen, dieselbe noch höher zu stehen käme.

Nach dem vorhin Gesagten über den Zwek der Anstalt und dessen Erreichung mag es nicht noch nöthig sein zu beweisen, daß die Beitragsverhältnisse sich nicht nach dem Genusse, sondern nach den ökonomischen Verhältnissen der Lehrer, und erst der Genuß sich nach den Beiträgen überhaupt nach den Mitteln der Kasse richten muß.

Ob sich aber die Beiträge nach dem jeweiligen Stand der Kasse zu richten haben? Wir glauben diese Frage ebenfalls mit Nein beantworten zu müssen.

Das Vermögen der Anstalt, sei es aus Beiträgen der jeweiligen Mitglieder oder aus Geschenken entstanden, ist zu Gunsten der Lehrer geäuffnet worden, die den ihnen offenen Weg in die Kasse benuzen wollen, welche Absicht unter andern deutlich hervorgeht, aus den, im Testamente des Hrn. Fuchs sel. ausgesprochenen edlen Beweggrund der Erbeinsezung: Einem gedrükten Lehrerstand Hülfe zu bieten.

Die jeweiligen Mitglieder sind nicht Besizer und Herrn des Vermögens. Sie sind die jeweiligen Repräsentanten der Kasse, die Verwalter und Nuznießer desjenigen, was Frühere ihnen hinterlassen, und worauf auch die nachfolgenden Lehrer einst Anspruch haben. Sie hätten z. B. nicht das Recht, Angesichts der jüngern Lehrerschaft den Zutritt zu verschließen oder durch übertriebene Anforderungen vortheilos zu machen; sie hätten auch nicht das Recht, das Vermögen seinem Zweke zu entfremden. Sie haben, was den gegebenen Fall betrifft, nach unserer Ansicht nicht das Recht, Andern den nämlichen Genuß durch ungünstigere Bedingungen zu eröffnen, den sie durch weniger ungünstige erlangt haben.

Zweitens kommen durch die neuen Bestimmungen die jüngern Mitglieder der Kasse selbst in ungünstiges Mißverhältniß gegenüber den ältern, indem jedes Mitglied in die Serie zu treten hat, in die es nach der Zahl der bezahlten Jahresbeiträge zu stehen kommt.

Die Mitglieder der Kasse sind alle gleichberechtigt. Ist daher das Vermögen derselben durch einen glüklichen Zufall erhöht worden, so haben alle Mitglieder innert den Bestimmungen der Statuten gleichen Anspruch daran.

Will man nun aber diesen Anlaß benuzen, die Kasse noch mehr zu heben, so sollte die daherige Belastung alle Mitglieder gleich treffen, d. h. die Einen wie die Andern sollten Fr. 263 mehr zu zahlen verpflichtet sein.

Wollte man aber einwenden, daß eben die mehr Belasteten einst den Genuß ihrer höhern Einlage davon tragen werden, so entgegnen wir:

Drittens Die Hebung der Kasse für die Zukunft der jüngern mehr belasteten Mitglieder steht mit den erhöhten Beiträgen nicht einmal im bisherigen Verhältniß. Denn es sollen von nun an nur 5 Prozent der Einlagen, statt wie bisdahin $6^2/_5$ Prozent (Fr. 12 Eintrittsgeld) kapitalisirt werden. Das Verhältniß der kapitalisirten Beträge gestaltet sich noch ungünstiger, indem früher die $6^2/_5$ Prozent unmittelbar beim Eintritt, die jezigen 5 Prozent aber nur nach und nach in 30 Jahresquanta zum Kapital geschlagen werden. Auf diese Weise werden eher die Einen durch die Andern, statt die gesammte Anstalt gehoben. Der vorgesehene Reservefond ist uns ein zweideutiges Mittel, die Betroffenen zu entschädigen.

Viertens durch die Bestimmung, daß der Eintritt neuer Mitglieder nach den bestehenden Statuten offen steht bis 31. Dez. 1856, kommen die jüngern Mitglieder der Kasse in Nachtheil gegenüber vielen ältern (unter 45 Jahren zählenden) Lehrer, die noch nicht beigetreten sind.

Auf diese Weise kann z. B. ein 44 Jahre alter Lehrer, der erst jezt beitritt, alle seine Beiträge entrichten mit Fr. 210, während ein 26jähriger, der leztes Jahr beigetreten, Fr. 426, also einen Mehrbetrag von Fr. 216 zu bezahlen hat, wogegen der erstere noch 18 Jahre früher zum Genuß gelangt.

Wo ist da die so gerühmte Ausgleichung des schon oft gerügten Stein des Anstoßes der Ungleichheit in der Beitragspflicht? Die Folgen einer derartigen Revision werden nebst den angeführten, daß die Kasse vielen Lehrern verschlossen und dadurch der Zwek der Anstalt gehindert wird, sein: Viele jezigen Mitglieder werden die Beiträge nicht entrichten können und deßwegen von der Kasse ausgeschlossen werden müssen; oder sie gehen, wenn nicht einem ökonomischen so doch einem geistigen Ruin entgegen, indem durch solche Opfer ihre Fortbildung gehindert wird.

Es wird auch Mißtrauen und Abneigung gegen die Kasse und sicher auch Bitterkeit und Zwietracht entstehen, so daß der Segen zum Fluch umschlagen wird.

Dennoch konnte Angesichts solcher Verhältnisse ein dieselben ignorirender Beschluß mit fast an Einhelligkeit grenzenden Mehrheit gefaßt werden.

Es sei uns erlaubt, um einen beurtheilenden Blik über diesen Punkt zu gewähren, ohne jedoch im geringsten die Hauptversammlung in ihrem Recht antasten zu wollen, folgende Zahlenverhältnisse über den Mitgliederbestand vorzulegen:

Der lezte Jahresbericht weist ungefähr aus:

		Zirka 420, seither eingetreten 80;	500
Davon haben das 55. Altersjahr zurükgelegt . . .		190	190
Bleiben unter 55 Jahren	Zirka	230	310
Davon 45 bis 55 Jahren		145	145
Unter 45 Jahren		85	165
Darunter von 26 bis 33 Jahren bloß		4	

Pensionirt wurden leztes Jahr

Lebende Mitglieder (nach §. 15 lit. a) abgetretene Lehrer zirka	46
Berufsunfähige	4
Hinterlassene Familien	64
Zusammen zirka	114

Pensionirt würden nach den neuen Bestimmungen von 500 Mitgliedern 55jährige lebende Mitglieder zirka 150

Hinterlassene Familien 64

Zusammen zirka 214.

An der Hauptversammlung vom 8. Mai waren anwesend zirka 160 Mitglieder und wir müßten uns sehr irren, sollte es gerade vielen Bedürftigen nicht unmöglich gewesen sein, nach Bern zu gehen, um derselben beizuwohnen.

Wir führen dieses nur an, um zu zeigen, daß es jedenfalls ein Gewagtes wäre, zu schließen, die genannten Beschlüsse seien der wahre Ausdruk der Ansichten des Lehrerstandes. Und müssen wir auch zu unserer Beruhigung annehmen, daß ein großer Theil aus vielleicht übelangebrachter Hochherzigkeit den Grundsäzen, wie sie die Beschlüsse enthalten, huldigte, so können wir uns auf der andern Seite der An-

nahme nicht erwehren, es möchte bei Vielen Mangel an Rükksicht gegenüber den nachfolgenden mit zur Bildung ihrer Meinung beigetragen haben.

Auf diese Darstellung hin nehmen sich nun die Unterzeichneten die Freiheit, bei Ihnen verrehrteste Herren, mit dem ehrerbietigen Gesuch einzukommen:

In erster Linie:

Sie möchten den revidirten Paragraphen der Statuten der bernischen Schullehrer-Kassa die regierungsräthliche Sankzion nicht ertheilen.

In zweiter Linie:

Sie möchten die revidirten Paragraphen dieser Statuten, welche die Beitragspflicht festsezen, zur zwekgemäßern und billigern Ausgleichung zurükweisen.

Die Bittsteller dürfen um so eher Berükksichtigung dieses ihres Wunsches hoffen, da diese Revision vorgenommen wurde, Angesichts bevorstehenden Umgestaltungen im Schulwesen, die in kurzer Zeit ebenfalls umgestaltend einwirken dürften auf die Schullehrerkasse — wir meinen den für jeden Lehrer obligatorischen Beitritt zur Kasse und die Vereinigung der Lehrer — Leibgedinge mit derselben.

Sich der frohen Hoffnung hingebend, Sie werden dieser Bitte im Interesse der Lehrerschaft und der heilsamen Anstalt ihre vollste Aufmerksamkeit schenken, zeichnen ꝛc. ꝛc.

(Unterschriften.)

Hierauf wurde den Petenten zur Antwort, daß sich dem Regierungsrath noch kein Anlaß geboten, in diese Petizion einzutreten; aber auch noch keine Sankzion der betreffenden §§. verlangt worden sei.

Die Kreissynode Erlach, mit den Ansichten der hiesigen Kassa-Bezirksversammlung einig gehend, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die erschwerenden neuen Bestimmungen mit den materiellen Kräften der einzelnen Lehrer in argen Mißverhältnisse stehen, daß dieselben eine in der That ungleiche Belastung der jezigen und der nachfolgenden Mitglieder verlangen, daß dabei besonders die jügern und die dürftigsten Lehrer sehr wenig bedacht seien — fühlt sich, besonders noch im Hinblik auf den obligatorischen Beitritt berufen, im Interesse der großen Masse derjenigen, die vermöge ihres Berufes in so naher Beziehung zur Kasse stehen, aber nicht im Falle waren, ihre Meinung ebenfalls in die Wagschale zu legen, ihre Stimme zu erheben. In der Zuversicht, einem Bedürfniß bei einem großen Theil der Lehrerschaft entgegenzukommen, hat sie daher beschlossen, diese Angelegenheit zur Sache des gesammten bernischen Lehrerstandes zu machen und zu bewirken, daß der Meinung desselben ein gemeinsamer Ausdruk gegeben werde. Sie ladet nun alle Kreissynoden — an jede einzelne sich wendend — durch dieses offene Kreisschreiben — ein diese Angelegenheit in den Bereich ihrer Ver-

handlungen zu ziehen und z. B. durch Einreichung ähnlicher Petizionen (von Kreissynoden oder von Einzelnen ausgehend) Schritte zu treffen, daß die neu aufgestellten Beitragsverhältnisse nicht zur Realität gelangen mögen.

Zum Schlusse sei noch Folgendes erlaubt:

Wir möchten sehr warnen vor übereiltem und mißverstandenem Gemeinsinn und Hochherzigkeit, vor Schüchternheit gegenüber Modeideen, denen man sich nicht entgegenstellen zu dürfen glaubt, um nicht als Querkopf tarirt zu werden, vor Schüchternheit, die nicht bekennen darf: „Mein (nicht nur unser — der Lehrer) Beutel reicht nicht hin." Denn wahrlich, der ewige Jammer über mangelhafte Besoldungen und solch großartiges Umsichschlagen mit Zehnern von Franken stehen satyrisch einander gegenüber. Wir möchten sehr warnen von übertriebenen Hoffnungen auf zukünftig reglirte Besoldungsverhältnisse — denn mögen diese sich auch nach Möglichkeit günstig gestalten, so stelle sich Jeder nur erfahrungsgemäß vor, wie hart es halten wird, alljährlich am bestimmten Termin seine 25 oder 15 Fr. bereit zu halten, wie kurz ein Jahr ist, während welchem die Beseitschaffung dieser Summe kann vorbereitet und wieder verschmerzt, d. h. die Alltagsbedürfnisse dagegen schadlos erhalten werden. Wir möchten aber vorzugsweise warnen vor den sylantropischen Abhandlungen derjenigen, denen die Kasse bisdahin zu wenig war, die zürnten über die Erhöhung der Beiträge im Jahr 1839, die sich nicht entschließen konnten, durch frühern Beitritt die Anstalt zu verstärken, die aber jezt, seit dem glüklichen Ereigniß mit 5—10 und mehr Jahresbeiträgen im frühern Betrag eingetreten und noch eintreten — und die nun ganz begreiflich finden, daß den Nachfolgenden die Thüre zugemacht und Vernunft gepredigt werde!

Uebrigens sind wir überzeugt, daß neben der großen Mehrheit, welche die Beschlüsse faßte, auch unter denen, die zunächst durch dieselben begünstigt sind, sich noch viele finden werden, die rüksichtsvollern Grundsäzen huldigen, und die den Beweis liefern, daß der Glaube an eine Lehrerschaft kein leerer Wahn sei.

Mit kollegialischem Gruß.

Erlach, im Oktober 1856.

Ns. der Kreissynode Erlach:
Fr. Simmen.

Die Nachtschulen.

(Einsendung.)

Im Amte Biel, wie überhaupt im industriellen Theile des Jura existiren sogenannte Nachtschulen, deren eigenthümliche Stellung in den bernischen Schuleinrichtungen es wol verdient, sie ein wenig näher zu beleuchten.